



Anhörung zur Mengenangabeverordnung; Frageliste

Im Rahmen der Anhörung zur Verordnung über die Mengenangabe sind wir besonders an Ihren Stellungnahmen zu folgenden Einzelfragen der Regelung der Mengenangabe von Fertigpackungen und im Offenverkauf interessiert. Genauere Angaben zu den jeweiligen Punkten finden sich im Erläuternden Bericht.

Art. 1 Abs. 2: *Fertigpackungen von Arzneimitteln unterstehen nicht dieser Verordnung.*
Das hat zur Folge, dass Bonbons gegen Halsschmerzen und Heiserkeit, die zur Arzneimittelkategorie E gehören, nicht der vorliegenden Verordnung unterstehen. Dagegen würden Bonbons des gleichen Unternehmens in einer vergleichbaren Verpackung, die nicht zu dieser Arzneimittelkategorie gehören, der Verordnung jedoch unterstehen.

Art. 3 Abs. 1: *Massgebend ist die Nettomenge einer Ware.*
Zukünftig muss das Hygienepapier bei Offeneinkauf z.B. bei Metzgereien als Tara berücksichtigt werden.

Art. 11 Abs. 2: *Übernahme der EU-Regelung der Mindesthöhe der Schriftgrössen der Mengenangabe für alle Fertigpackungen (mit oder ohne Konformitätszeichen «e»)*
Für Fertigpackungen mit Konformitätszeichen «e» gilt dies schon heute.

Art. 15: *Wertereihen für Weine und Spirituosen in der Schweiz*
Welche der möglichen Regelungsvarianten wird bevorzugt:

- Variante A: Für den nationalen Gebrauch werden keine Werte für die Nennfüllmengen von Wein und Spirituosen vorgeschrieben. Für Weine und Spirituosen, welche mit dem Konformitätszeichen «e» versehen werden, sind die Wertereihen der europäischen Richtlinie verbindlich. Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht.
Falls Sie sich für diese Variante aussprechen: sollte in diesem Fall die Preisbekanntgabeverordnung (PBV) so ergänzt werden, dass die Grundpreisangabe neu erforderlich ist?
- Variante B: Einführung von Wertereihen für Weine und Spirituosen in der Schweiz, unabhängig ob mit oder ohne Konformitätszeichen „e“ deklariert (Harmonisierung mit der europäischen Richtlinie).

Art. 17: *Neue Regelung von Waren mit Abtropfgewicht, Anpassung der Terminologie an Codex Alimentarius, Definition der metrologischen Anforderungen*

Um der Besonderheit der Produkte mit Abtropfgewicht und vor allem den Stoffaustauschvorgängen zwischen festen Lebensmitteln und Aufgussflüssigkeit besser Rechnung zu tragen, sollen für die Prüfung des Abtropfgewichtes in Zukunft höhere Toleranzwerte gelten.

Art. 21: *Neue metrologische Anforderungen bei Füllmengen nach Stückzahl*
Anpassung an die Empfehlungen der Organisation Internationale de Métrologie Légale (OIML)

Art. 24: *Neudefinition der zulässigen Minusabweichungen bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmengen*

Die Minusabweichungen für einzelne Fertigpackungen, bei denen das Gewicht variiert, werden reduziert (Anpassung an die Genauigkeit heutiger Waagen).

Art. 25–28: *Massbehältnis-Flaschen*

Die Integration der europäischen Regelung in die Verordnung ermöglicht den betroffenen Unternehmen einen schnelleren und einfacheren Zugriff auf die Regelung.

Art. 31: *Meldepflicht für Schweizer Hersteller, welche das «e»-Zeichen auf ihren Fertigpackungen anbringen und für Unternehmen, welche Massbehältnisflaschen (measuring container bottles MCB) herstellen.*

Bern-Wabern, 12. August 2011